

Merkblatt "Zustimmungsbedürftige Geschäfte"

Geschäfte	Aufzählung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte: Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1-9 und Art. 416 Abs. 3 ZGB (z.B. Wohnungsauflösung, Abschliessen einer Lebensversicherung, Liegenschaften/ Grundstücke verkaufen/kaufen, Vermögensanlagen tätigen, Verträge zwischen Beistand und betroffener Person)
Zustimmung durch die betroffene Person selber	Wenn die betroffene Person urteilsfähig und in ihrer Handlungsfähigkeit in fraglicher Angelegenheit nicht eingeschränkt ist und sie die Zustimmung erteilt, braucht es keine Zustimmung der KESB (Art. 416 Abs. 2 ZGB). Die betroffene Person ist jedoch nicht verpflichtet, sich zur Angelegenheit zu äussern, d. h. sie kann den Entscheid dem Beistand und der KESB überlassen. An die Urteilsfähigkeit sind hohe Anforderungen zu stellen.
Zustimmung durch die KESB erforderlich	In allen anderen Fällen ist die qualifizierte Zustimmung (Entscheid KESB) notwendig.
Vorgehen	1. Vorbesprechung des Geschäftes mit KESB 2. Bearbeiten des Geschäftes 3. Einreichen eines Gesuches samt Unterlagen (Korrespondenz, etc.) an die KESB 4. Entscheid der KESB 5. Mitteilung an Beistand/Beiständin 6. Definitive Abwicklung des Geschäftes
Gültigkeit des Geschäftes	Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zustimmung wird das Geschäft für die betreute Person verbindlich. Wird die Zustimmung nicht erteilt, fällt das Geschäft dahin, Rückabwicklung evtl. bereits vollzogener Leistungen, allenfalls sind Schadenersatzfragen zu klären.